



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 25.09.2022

### **Bekämpfung von Waldbränden in Nationalparks**

Die Waldbrandgefahr in Europa erhöht sich aufgrund der Klimaerwärmung. Dies kann auch Wälder in Nationalparks betreffen. Hier stellt sich die Frage der Abwägung zwischen dem Grundsatz „Natur Natur sein lassen“ und der Bekämpfung von Waldbränden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gibt es Pläne zur Brandbekämpfung in den Nationalparks in Bayern? ..... 2
  2. Wie würde das Verfahren ablaufen, wenn ein größerer Brand in einem Nationalpark ausbrechen würde? ..... 2
  3. Welche Maßnahmen sind in den Nationalparks Bayerns zur Brandbekämpfung zulässig und welche nicht? ..... 2
  4. Sieht die Staatsregierung einen Regelungsbedarf in den Nationalparkverordnungen? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 3

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 18.10.2022

- 1. Gibt es Pläne zur Brandbekämpfung in den Nationalparks in Bayern?**

In den bayerischen Nationalparks gibt es Waldbrandalarmpläne.

- 2. Wie würde das Verfahren ablaufen, wenn ein größerer Brand in einem Nationalpark ausbrechen würde?**

Ein größerer Brand würde über den Notruf 112 an die Integrierte Leitstelle gemeldet. Parallel dazu würde eine Meldekette zur Information innerhalb der Nationalparkverwaltung und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Lauf gesetzt. Über die Maßnahmen vor Ort würden die Verantwortlichen der Feuerwehr entscheiden.

- 3. Welche Maßnahmen sind in den Nationalparks Bayerns zur Brandbekämpfung zulässig und welche nicht?**

Bei einem Brand sind grundsätzlich alle Maßnahmen zu dessen Bekämpfung zulässig. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auf die Belange des Nationalparks Rücksicht genommen.

- 4. Sieht die Staatsregierung einen Regelungsbedarf in den Nationalparkverordnungen?**

Die Staatsregierung sieht keinen Regelungsbedarf in den Nationalparkverordnungen. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 beider Nationalparkverordnungen ist festgelegt, dass unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte von den Verboten der Nationalparkverordnungen unberührt bleiben. Über Maßnahmen zur Brandbekämpfung ist unter Abwägung der Gefährdungssituation und der Nationalparkbelange in jedem konkreten Einzelfall zu entscheiden. Eine allgemeine Regelung in den Nationalparkverordnungen zur Brandbekämpfung ist nicht erforderlich und damit auch nicht sinnvoll.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.